

Tit. B.IV.3.2 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. B.IV – Rentenversicherung -> Tit. B.IV.3 – Beitragstragung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.IV.3.2 RdSchr. 02I – Bezieher von Krankengeld oder Verletztengeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind

Die Vorschrift des § 170 Abs. 2 SGB VI trägt der abweichenden Beitragslastverteilung in der knappschaftlichen Rentenversicherung Rechnung und schreibt vor, dass, soweit die Bezieher von Krankengeld oder Verletztengeld, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind (vgl. hierzu Ausführungen unter Abschnitt A.III.4), Rentenversicherungsbeiträge zu tragen haben, hierbei von dem Beitragssatz der [jetzt] allgemeinen Rentenversicherung auszugehen ist. Ansonsten sind die Beiträge von den Leistungsträgern aufzubringen.